

mäßige Gestaltung und die Verwirklichung des sozialistischen Rechts zu nutzen.

Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit dient dem Ziel, das in Rechtsvorschriften geforderte Verhalten zu gewährleisten, einen rechtmäßigen Zustand herzustellen oder wiederherzustellen, die Normen des Verwaltungsrechts durchzusetzen und damit Rechtsverletzungen vorzubeugen sowie entstandene Schäden entsprechend den Rechtsvorschriften zu ersetzen. Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit trägt aktiv dazu bei, die hohe Rechtssicherheit in der sozialistischen Gesellschaft als eine kostbare Errungenschaft<sup>2</sup> zu wahren und zu entwickeln.

### 6.1.2.

#### Arten der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit

Dem verschiedenartigen Charakter und der differenzierten gesellschaftlichen Auswirkung der verschiedenen Verletzungen verwaltungsrechtlicher Pflichten entsprechen unterschiedliche Arten der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit der Bürger, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen sowie der Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane.

Es gibt folgende Arten:

- *die allgemeine verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit* von Bürgern, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die in Rechtsvorschriften oder auf ihrer Grundlage ergangenen Einzelentscheidungen verbindlich bestimmt sind;

Dazu gehört z. B. das verwaltungsrechtliche Einstehenmüssen des Verursachers einer Gefahr oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder des Verantwortlichen für eine Sache, von der eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgeht (vgl. 15.2.).

- *die disziplinarische Verantwortlichkeit*, soweit sie nicht vom Arbeitsrecht erfaßt wird;<sup>3</sup>

Dazu gehören die disziplinarische Verantwort-

lichkeit von Leitern und Mitarbeitern der Organe des Staatsapparates für schuldhaft Verletzungen von Pflichten aus einem Dienstverhältnis auf der Grundlage der Mitarbeiter-VO (vgl. 3.4.1.), die disziplinarische Verantwortlichkeit der Studierenden an Hoch- und Fachschulen gemäß der AO über die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Studierenden an Hoch- und Fachschulen - Disziplinarordnung - vom 10. 6.1977 (GBl.-Sdr. Nr. 936), die disziplinarische Verantwortlichkeit der Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren gemäß §§ 16 bis 18 des Statuts der freiwilligen Feuerwehren - Anlage zur AO über die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen vom 2.2.1976 (GBl. I 1976 Nr. 8 S. 150) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 26. 8.1983 (GBl. I 1983 Nr. 25 S. 247).

- *die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit* von Bürgern sowie Leitern und verantwortlichen Mitarbeitern von Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, staatlichen Organen und Einrichtungen und anderen juristischen Personen bei schuldhaft begangenen Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage der in Rechtsvorschriften enthaltenen Ordnungswidrigkeitsbestimmungen und des OWG (vgl. 6.3.).

Allen Arten der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit ist gemeinsam, daß sie gegenüber einem Organ des Staatsapparates entstehen.

Von Bedeutung ist diese Unterscheidung der Arten verwaltungsrechtlicher Verantwortlichkeit für ihre Realisierung mittels verschiedenartiger Maßnahmen oder Sanktionen.<sup>4</sup> *Mit den Maßnahmen der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit wird die Art und das Maß des Einstehenmüßens sens für Verletzungen verwaltungsrechtlicher Pflichten bestimmt.*

---

2 Vgl. E. Krenz, Staat und Recht bei der weiteren Entfaltung der Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft. Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz am 26. und 27. Juni 1985 in Berlin, Berlin 1985, S. 65.

3 Zur arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. §§252-259 AGB; Arbeitsrecht. Lehrbuch, Berlin 1986, insbes. S.346, mit z.T. abweichender Meinung.

4 Vgl. Zur Wirksamkeit rechtlicher Sanktionen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1978, S. 141 ff.